



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf dem Wochenmarkt

vom 17.07.1984
gültig ab 04.08.1984
veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 30 vom 03.08.1984

1. Änderungssatzung vom 04.02.1992
gültig ab 01.03.1992
veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 vom 14.02.1992

2. Änderungssatzung vom 23.10.2001
gültig ab 01.01.2002
Veröffentlicht in der Nordwest-Zeitung am 02.11.2001



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf dem Wochenmarkt

Aufgrund der §§ 6, und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) und des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Apen folgende Satzung beschlossen: (Beschlussdaten siehe Deckblatt)

§ 1 Standgebühren

1. Die Standgebühr für den Wochenmarkt der Gemeinde Apen beträgt je Markttag pro laufenden Meter Stellfläche 1,00 €.
2. Der Platz wird jedem Standplatzbezieher für die ganze Marktzeit zur Verfügung gestellt. Die Gebühren sind daher für die gesamte Marktzeit zu entrichten, auch wenn diese nicht voll ausgenutzt wird.

§ 2 Zahlungspflicht und Fälligkeit

1. Gebührenpflichtig ist jeder, für dessen Rechnung Waren angeboten werden. Daneben haftet jeder, der vom Inhaber des Geschäftes mit der Aufstellung, Vorführung oder Beaufsichtigung während der Marktzeit beauftragt ist.
3. Die Marktstandgelder werden im voraus fällig und werden durch den Marktordner gegen Erteilung einer Quittung erhoben.

§ 3 Härteregelung

Die Gemeindeverwaltung kann die Gebühren aus Billigkeitsgründen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 4
Beitreibung von Rückständen

Bei Zahlungsrückständen wird wie bei sonstigen öffentlichen Abgaben das Verwaltungsverfahren angewandt.

§ 5
Inkrafttreten

(siehe Deckblatt)